

Uebersicht der Portosätze.

Benennung der Länder.	B r i e f e			Postkarten		Drucksachen Waarenproben u. Geschäftspapiere		Einschreibgebühr Pfg.	Bemerkungen.
	Porto		Gewichtsstufe g	Porto		Porto Pfg.	Gewichtsstufe g		
	frankirt Pfg.	unfrankirt Pfg.		einfach Pfg.	mit Antwort Pfg.				
1. Deutschland einschl. Helgoland (Reichspostgebiet, Bayern und Württemberg) und Oesterreich-Ungarn einschl. Bosnien u. Herzegowina	10	20	bis 15	5	10	a) Drucksachen 3 50 5 50-100 10 100-250 20 250-500 30 500-1000 b) Waarenproben 10 bis 250 c) Geschäftspapiere nicht zulässig.	20	Rückscheingebühr 20	Sendungen nach dem Sandeschaf Novibazar unterliegen den Taxen des Weltpostvereins.
1. Ausland									
a. Weltpostverein (sämmliche Länder mit eigenem geordnetem Postwesen ausschl. der unter b genannten)	20	40	für je 15	zu a 10 20 Nach der Capcolonie 10 20 Im Uebrigen zu b nicht zulässig	20	5 50	50	zu a 20 zu b 20 soweit zulässig* Rückscheingebühr zu a 20 zu b nicht zulässig.	*) nach welchen Orten des Vereins = Auslands des Einschreibsendungen zulässig sind, ist bei den Postanstalten zu erfragen.
b. Vereins-Ausland.									
a Ascension, Betschuana-land, Capland, Oranje-Freistaat, St. Helena, Cook-Inseln, Tonga-Inseln mit geordnetem Postwesen.						mindestens jedoch für Waarenproben 10 für Geschäftspapiere 20			
b Abyssinien, Afghanistan, Arabien, Belutschistan, China, Kaschmir, Korea, Sadaah, Madagaskar, Marocco, Samoainseln, Savawal ohne geordn. Postwesen.									** zu b Franzosungszwang.

Briefe mit Werthangabe.

Nach Orten Deutschlands und Oesterreich-Ungarns.

Briefe mit Werthangabe (Gold, Silber, Papiergeld, Werthpapiere u. s. w.) müssen mit haltbarem, aus einem Stück hergestellten Umschlag versehen und mit mehreren durch dasselbe Pestschaft in gutem Lack hergestellten Siegelabdrücken dergestalt verschlossen sein, daß eine Verletzung des Inhalts ohne äußerlich wahrnehmbare Beschädigung des Umschlages oder des Siegelverschlusses nicht möglich ist. Geldstücke, welche in Briefen versandt werden, müssen in Papier oder dergleichen eingeschlagen und innerhalb des Briefes so befestigt sein, daß eine Veränderung ihrer Lage während der Beförderung nicht stattfinden kann.

Die Angabe des Werthes hat in der Reichswährung zu erfolgen.

Briefe mit Werthangabe dürfen nur bis 250 Gramm schwer sein.

Bei frankirten Werthbriefen kann der Absender gegen Vorausbezahlung einer Gebühr von 20 Pfg. einen Rückschein verlangen.

Für Werthbriefe wird ohne Unterschied des Gewichtes erhoben:

- a. Porto, bis 10 geographische Meilen (1. Zone) . . . . . 20 Pfg. auf alle weiteren Entfernungen 40 Pfg.
- b. Versicherungsgebühr, ohne Unterschied der Entfernung, 5 Pfg., für je 300 Mark oder einen Theil von 300 Mark, mindestens jedoch 10 Pfg.

Bei unfrankirten Sendungen tritt den vorstehenden Sätzen ein Portozuschlag von 10 Pfg. hinzu.

Nach dem Auslande.

Im Allgemeinen dürfen die Briefe mit Werthangabe nur Werthpapiere (Obligationen, Papiergeld, Zinsscheine u. s. w.) enthalten. Sofern im